

## **Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024**

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien)**

Zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, in Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien und ADS auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen. Ergänzend zu dem Bericht zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt 10 erstattet der Vorstand daher gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 11 zum Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien bzw. ADS unter Einsatz von Derivaten und unter Verweis auf den Bericht zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt 10 zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien bzw. ADS den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach der zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Erwerb eigener Aktien bzw. ADS in Ergänzung der zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 vorgeschlagenen Ermächtigung nicht nur auf den dort beschriebenen Wegen erfolgen können, sondern ganz oder teilweise auch unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen, durch Terminkäufe oder den Einsatz einer Kombination aus Put-Optionen, Call-Optionen und/oder Terminkäufen (zusammen auch: „Derivate“ oder „Derivatgeschäfte“). Auch diese Ermächtigung soll ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden können.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung soll das Volumen an Aktien bzw. ADS, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es sollen lediglich im Rahmen der Höchstgrenze der zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung von 10 % des Grundkapitals, weiter eingeschränkt durch die für den Erwerb unter Einsatz von Derivaten vorgesehene Höchstgrenze von 5 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 bzw. – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung und unter Anrechnung auf die zu Tagesordnungspunkt 10 vorgesehene Höchstgrenze, weitere Handlungsalternativen zum Erwerb eigener Aktien und ADS eröffnet werden, um die Möglichkeiten der Gesellschaft zu erweitern, den Erwerb eigener Aktien bzw. ADS flexibel zu strukturieren. Die Laufzeit der einzelnen Derivate muss nach der vorgeschlagenen Ermächtigung spätestens am 16. Mai 2029 enden und so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien bzw. ADS in Ausübung oder Erfüllung der Derivate nicht nach dem 16. Mai 2029 erfolgen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 16. Mai 2029 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS – vorbehaltlich einer neuen Ermächtigung – keine eigenen Aktien bzw. ADS erwirbt.

## Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Put-Optionen zu veräußern, Call-Optionen zu erwerben, Terminkaufverträge über Aktien abzuschließen oder eine Kombination dieser Möglichkeiten durchzuführen, statt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben:

Durch den Abschluss einer Put-Option gewährt die Gesellschaft dem jeweiligen Inhaber der Put-Option das Recht, Aktien bzw. ADS der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist so verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien bzw. ADS bei Ausübung der Option zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft bei Einräumung der Put-Option eine Optionsprämie. Der Einsatz von Put-Optionen bietet der Gesellschaft den Vorteil, bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts einen bestimmten Ausübungspreis festlegen zu können, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Aus Sicht der Gesellschaft ist dabei die für den Erwerb der Aktie bzw. ADS aufgebrauchte Gegenleistung um die Optionsprämie reduziert. Wird die Option nicht ausgeübt, etwa weil der Aktienkurs am Ausübungstag oder im Ausübungszeitraum über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien oder ADS erwerben. Sie vereinnahmt jedoch endgültig ohne weitere Gegenleistung die Optionsprämie.

Bei Vereinbarung einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, innerhalb einer Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien der Gesellschaft bzw. ADS zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) vom jeweiligen Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist aus Sicht der Gesellschaft grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Börsenpreis über dem Ausübungspreis liegt, da sie dann günstiger vom Stillhalter als im Markt erwerben kann. Gleiches gilt, wenn durch Ausübung der Option ein Aktien- bzw. ADS-Paket erworben werden kann, das anderweitig nur zu höheren Kosten zu erwerben wäre. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Kurse absichern und muss nur so viele Aktien bzw. ADS erwerben, wie sie zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien bzw. ADS gezahlt werden muss.

Durch Terminkaufverträge erwirbt die Gesellschaft Aktien bzw. ADS zu bestimmten, mit dem jeweiligen Terminverkäufer vereinbarten, in der Zukunft liegenden Terminen zu einem bei Abschluss des jeweiligen Terminkaufs vereinbarten Erwerbspreis. Der Abschluss von Terminkaufverträgen ist dann sinnvoll, wenn die Gesellschaft einen für einen zukünftigen Termin feststehenden Bedarf an eigenen Aktien bzw. ADS zu einem bestimmten Preisniveau sichern möchte.

Die von der Gesellschaft bei Call-Optionen zu zahlende und bei Put-Optionen zu vereinnahmende Optionsprämie darf nach der vorgeschlagenen Ermächtigung nicht wesentlich über bzw. unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei Terminkäufen darf der von der Gesellschaft vereinbarte Terminkurs nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs

## Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

berücksichtigt werden. Außerdem darf der bei Ausübung der Optionen bzw. bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) für die Aktien bzw. ADS, d.h. der Ausübungspreis bzw. Erwerbspreis, den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS der Gesellschaft an der Wertpapierbörse bzw. in dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten, wobei dies für Derivatgeschäfte zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe gilt, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Die Derivatgeschäfte dürfen nach der vorgeschlagenen Ermächtigung nur mit einem Kreditinstitut, Wertpapierinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen abgeschlossen werden. Dabei muss durch die Bedingungen des Derivatgeschäfts jeweils sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bzw. ADS bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erworben wurden.

Durch die oben beschriebene marktnahe Festlegung von Gegenwert und Optionsprämie bzw. Terminkurs sowie die Verpflichtung, die Bedingungen der Derivatgeschäfte so auszugestalten, dass die Derivate nur mit Aktien bzw. ADS bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, wird sichergestellt, dass die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wirtschaftlichen Nachteil erleiden, und dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Insofern ist es gerechtfertigt, dass ein Anspruch der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ausgeschlossen ist, ebenso wie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre. Durch diesen Ausschluss wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, Derivatgeschäfte auch kurzfristig abzuschließen, was bei einem Angebot zum Abschluss von solchen Derivatgeschäften an alle Aktionäre und einem etwaigen Andienungsrecht der Aktionäre nicht möglich wäre. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können. Ein Abschluss entsprechender Derivate mit sämtlichen Aktionären wäre nicht durchführbar. Der Vorstand hält den Ausschluss eines etwaigen Rechts der Aktionäre zum Abschluss solcher Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft sowie eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre nach Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Interessen der Gesellschaft aufgrund der beschriebenen Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Derivaten für die Gesellschaft ergeben können, daher für gerechtfertigt.

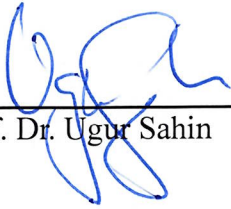
Im Hinblick auf die Verwendung der aufgrund von Derivatgeschäften erworbenen eigenen Aktien bzw. ADS bestehen keine Unterschiede zu den in Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten. Hinsichtlich des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre bei der Verwendung der eigenen Aktien bzw. ADS wird daher auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 verwiesen.

**Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024**

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand



---

Prof. Dr. Ugur Sahin

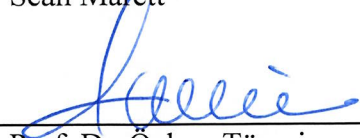
---

Dr. Sierk Poetting



---

Sean Marett

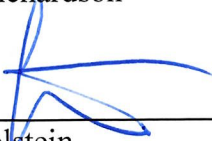


---

Prof. Dr. Özlem Türeci

---

Ryan Richardson



---

Jens Holstein

---

Dr. James Ryan

**Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024**

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

---

Prof. Dr. Ugur Sahin



---

Dr. Sierk Poetting

---

Sean Marett

---

Prof. Dr. Özlem Türeci

---

Ryan Richardson

---

Jens Holstein

---

Dr. James Ryan

**Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024**

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

---

Prof. Dr. Ugur Sahin

---

Dr. Sierk Poetting

---

Sean Marett

---

Prof. Dr. Özlem Türeci

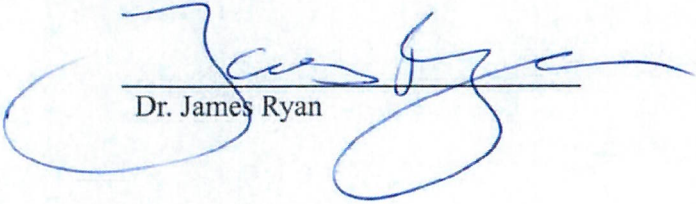
---

Ryan Richardson

---

Jens Holstein

---



Dr. James Ryan

# Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

---

Prof. Dr. Ugur Sahin

---

Dr. Sierk Poetting

---

Sean Marett

---

Prof. Dr. Özlem Türeci



---

Ryan Richardson

---

Jens Holstein

---

Dr. James Ryan